

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische
Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues.
1839-1872
1839**

5 (25.10.1839)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 25. October

N^{ro.} 5.

1839.

N^{o.} 5738. Die Fußwege auf den Landstraßen, insbesondere das Offenhalten derselben für die Fußgänger betreffend.

Die Fußwege auf den Landstraßen sind nicht immer in demjenigen Zustande, welcher durch eine sorgfältige Behandlung zu bewirken ist, es sind diese sogar häufig auf beiden Seiten der Straße zugleich mit Materialhaufen und Straßenabhub belegt, oder mit von Erstere herabrollenden Steinen übersät oder mit Straßenschlamm verunreinigt.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, werden die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen angewiesen, den §. 23 der Straßenwarths-Instruction von 1835 pünktlich vollziehen zu lassen, und, daß es geschehen, strenge zu überwachen.

Eine weitere Maaßregel zur Beseitigung wäre, daß die Inspectionen möglichst darauf hinwirken, daß das Material in den Gruben oder Brüchen, oder an andern etwa schon vorhandenen schicklichen Lagerplätzen zugerichtet, und dann wo möglich nur nach Bedürfniß auf die Straßen abgeführt werde.

Ueberall, wo die Straßen die Normalbreite nicht haben, oder überhaupt in Rücksicht auf deren Benutzung zu schmal sind, können die Inspectionen allmählig Positionen für Ankauf besonderer Materiallagerungs-Plätze längs den Straßen in den gewöhnlichen Etats in Antrag bringen, wobei man vorläufig noch bemerkt, daß über das allgemeine Durchführen dieser Maaßregel später nähere Instruction ergehen wird.

Karlsruhe, den 9. October 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

N o c h l i t z.

vdt. Paoger.

Cont. Bureau

Nr 5998. Die summarische Darstellung des Kassenstandes betreffend.

Um von den monatlichen summarischen Darstellungen des Kassenstandes besseren Gebrauch machen zu können, hat das Großherzogliche Finanzministerium für nöthig gefunden, denselben eine Entzifferung der Einnahmen und Ausgaben in Rechnungs-Abtheilung IV. nach deren Hauprubriken auf der Rückseite beifügen zu lassen, wie anliegendes Formular zeigt.

Im Einverständnisse mit Großherzogl. Eisenbahnbaudirection werden nun die Wasser- und Straßenbaukassen und die Eisenbahnbaukassen angewiesen, für den Monat October d. J. erstmals ihren summarischen Darstellungen des Kassenstandes eine solche Entzifferung beizufügen.

Karlsruhe, den 19. October 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlich.

vd. Haager.

Ant. Haager

Summarische Darstellung

des Rassen = Standes bei der vom Monate

	Einnahme			Ausgabe			Bemerkungen.
	in frühere Monaten		Summe	in frühere Monaten		Summe	
	fl	kr	fl	fl	kr	fl	
I. Nach der Rückstandsrechnung . . .							
II. Nach der Etatsrechnung v. früh. Jahren							
III. Nach der Etatsrechnung v. lauf. Jahr							
IV. Nach der Rechnung der Uneigentlichen							
Summe							
Von der Einnahme ab die Ausgabe							
war am 1ten Kassen = Rest							
Kassenerfund und Sturz							

der Abteilung IV. Eigentliche Einnahmen und Ausgaben.

Gewaltvermehrung

	Einnahme		Ausgabe	
	fl.	gr.	fl.	gr.
Tit. I. Kassenrest aus voriger Rechnung				
" II. Zuschüsse				
" III. Bon resp. an und für die Amortisationskasse				
" IV. Bon resp. an und für andere Staatsverwaltungskassen				
" V. Bon resp. an und für fremde Kassen				
" VI. Bon resp. an und für Privatpersonen				
" VII. Ausgleichungsposten				
Summe .				